

VFF Naturschutz Hückelhoven

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen *Verein der Freunde und Förderer des Natur -und Landschafts-schutzes in Hückelhoven* .

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“

2.

Der Sitz des Vereins ist Hückelhoven.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Ziel des Vereins ist im wohlverstandenen Interesse des Gemeinwohls das gemeinsame Handeln für und in Sorge um die Natur und den naturbelassenen Lebensraum und richtet sich gegen eine fortschreitende Flächenversiegelung und Zerstörung des Baumbestandes insbesondere im Flä-
chegebiet der Stadt Hückelhoven.

Dabei sollen möglichst viele Bürger informiert, sensibilisiert und beteiligt werden.

§ 3 Verwendung der Mittel

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-
schnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck i. S. v. § 2 wird verwirklicht insbesondere durch den kritischen Widerstand und durch öffentliche Initiativen gegen sinnlose Baumaßnahmen bei gleichzeitiger Pflege, Förderung und Erhalt von Natur und Grünflächen.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins; sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendung begünstigt werden.

5.

Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern oder zu unterstützen. Allein die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

2.

Das Aufnahmegesuch zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über den Beitritt entscheidet, wobei das positive Votum der Vorstandsmitglieder einstimmig sein muss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Wird ein Aufnahmeantrag vor der Mitgliederversammlung gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer 3- Monatsfrist zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit einstimmigem Beschluss erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, über den der Vorstand entscheidet.

Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vorstandsbeschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der dann anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss des Vorstandes endgültig.

4.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 €. Familien zahlen einen Jahresbeitrag in gleicher Höhe als Familienbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
 der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr durch Vorstandseinladung einberufen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder sie von 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder durch begründete schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

3.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

die Wahl des Vorstandes

die Entlastung des Vorstandes

die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

4.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Geschäftsführer(in) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet und verschickt ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens zu Beginn der Versammlung beantragt und die Mitgliederversammlung zustimmt.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel vom/von der Vorsitzenden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer(in) zu wählen. Aus Anlass von Neuwahlen des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine(n) Versammlungsleiter(in).

6.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden Mitglieder. Für abwesende Mitglieder kann das Stimmrecht unter Nachweis einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

7.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der beabsichtigte neue Satzungstext beigefügt worden war. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben regelmäßig außer Betracht.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer(in) und der/dem Kassierer(in) als dem geschäftsführenden Vorstand, der im Vereinsregister zur Eintragung gebracht wird. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten stets gemeinsam.

2.

Der geschäftsführende Vorstand bedient sich jeweils zu wählender StellvertreterInnen und einer/eines Schriftführers(in) für die anfallenden Aufgaben.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten, weitere Beisitzer zum Vorstand zu berufen.

4.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange kommissarisch im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

5.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,

die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen,
die Vereinsmittel zu verwalten, und
über die Neuaufnahme und dem Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu beschließen.

Insoweit kann der Vorstand auch die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

6.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

7.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§ 8 Kassenprüfer

Mit den Vorstandswahlen sind regelmäßig auch zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, deren Aufgabe es ist, die Kassenführung jährlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung erfolgt in Abstimmung mit der/dem Kassierer (in) zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Auch hier ist mit schriftlicher Vollmacht die Vertretung zulässig.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den

NABU Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Heinsberg e.V.
Nirmer Str. 8
52525 Heinsberg
Tel.: 02453/383487,

wo es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Naturschutzes zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hückelhoven, den